



Biorteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühren für den Raum einer vollständigen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen die Botschaften Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Feiertagen einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Deutschland.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

50. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. Mai.

12 Uhr. Am Ministerische Campaulen, Friedenthal, Geh. Rath Hoffmann, da la Croix, Liebrecht, Nothe, Bahmann u. A. Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verlegung des Staatsjahres und die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877.

Abg. Osterrath beantragt, die Vorlage der Budgetcommission zu überweisen, da dieselbe eine formell nicht greifende Aenderung der Art und Weise der Feststellung des Staatshaushalts bedeute. Es sei zudem unzweifelhaft, daß gegenüber dem Wortlaut des Art. 99 der Verfassung diese Vorlage eine Verfassungsänderung involvire.

Abg. Schmidt (Stettin): Die Verlegung des Staatsjahres ist seit einer Reihe von Jahren besonders nach Bildung des norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches wiederholt in diesem Hause in Erwägung gekommen, da das nicht rechtzeitige Zustandekommen des Staatsgesetzes sich zu einem chronischen Uebel des Verfassungslebens ausgebildet hatte. Thatsächlich wurde in der zu spät einberufenen des Landtags und der sich anschließenden provisorischen Ermächtigung zur Fortleitung der Staatsausgaben, die dadurch notwendig wurde, daß das Staatsgesetz nicht rechtzeitig zu Stande kam, eine Mißachtung der verfassungsmäßigen Rechte des Landtages gefunden. Der jetzige Ministerpräsident erklärte sich schon im Jahre 1867 nicht abgeneigt, einer Verlegung des Staatsjahres zuzustimmen; ebenso hat der jetzige Vizepräsident des Staatsministeriums, Campaulen, wiederholt sich in gleichem Sinne geäußert, wie dies die stenographischen Berichte ergeben. Der letztere deutete aber an, daß das Reich mit der Verlegung des Staatsjahres vorangehen und Preußen dann folgen müsse. Inzwischen ist nach Beschluß des Reichstages und des Bundesraths für ersteres das Staatsjahr auf den 1. April bis zum 31. März durch Reichsgesetz vom 29. Februar verlegt, und der vorliegende Gesetzentwurf schließt sich an letzteres an.

Das preussische Rechnungsjahr reicht früher vom 1. Juni bis 31. Mai und das Wirtschaftsjahr für Landräthe, Domänen vom 1. Juli bis 30. Juni, erst seit 1815 fest ersteres mit dem Kalenderjahr zusammen, wie wir dieselbe Einrichtung jetzt noch in elf anderen europäischen Staaten finden; in England und Dänemark beginnt es mit dem 1. April. Die traurige Nothwendigkeit, ohne rechtzeitig zu Stande gekommenen Etat und den vierten Theil des Jahres wenigstens mit einem Provisorium zu wirtschaften, wird mit Ausnahme der Gesetzvorlage aufhören und man wird der Verfassung gerecht werden. Der Vorschlag, eine zweijährige Finanzperiode wie früher in Hannover einzuführen, zeigt sich als unweidmässig, weil der Etat unsicher ausfallen muß. Das Bedenken, daß der Anfang des neuen Staatsjahres für Reparaturen und Bauten unglücklich sei, erledigt sich dadurch, daß die Anschläge mit den notwendigen Vorbereitungen noch im Winter erfolgen und die Bauten, welche ja nicht selten auf mehrere Jahre sich verteilen, rechtzeitig begonnen, und wenn letzteres nicht der Fall sein sollte, im beschleunigten Tempo fortgesetzt werden können. Der Abschuß des Local-, Bezirks- und Generalstaatslosse wird allerdings später erfolgen müssen, als jetzt, jedoch liegt hierin kein Bedenken gegen die Annahme der Vorlage. Es giebt aber keine gesetzliche Bestimmung, bis zu welchem Termine der Reichstag eröffnet werden muß. Wäre der preussische Landtag genöthigt, in den letzten Monaten des Jahres vor der Feststellung des Staatshaushalts zusammenzutreten, ehe die Matricular-Beiträge für die Einzelstaaten feststehen, so liegt hierin kein unüberwindliches Hinderniß, den preussischen Etat festzustellen, weil nach den Leistungen der letzten Jahre eine Durchschnittssumme bewilligt und eine Ermächtigung zu einem nachträglichen Zuschusse erteilt werden kann, welcher durch Schatzkasseneinlöse bis zu einer gewissen Höhe zu bewilligen wäre. Lehnte der Reichstag die Bewilligung eines Vierteljahr-Etats ab, so sind die Gründe für das Abgeordnetenhause nicht maßgebend, und beantrage ich auch den zweiten Theil des Gesetzes zu genehmigen.

Abg. v. Schorlemer-Mik: Ich will bei dieser ersten Lesung auf das Materielle der Sache nicht eingehen und auch die Frage nicht erörtern, ob wir nicht nach der Verlegung des Anfangs des Staatsjahres auf den 1. April dieselbe Calamität wie vorher haben und somit durch die Vorlage recht eigentlich in den April geschickt sein werden. Da der Wortlaut des Art. 99 nicht ausdrücklich als den Beginn des Staatsjahres den 1. Januar feststellt, so scheint mir allerdings die Verlegung auf den 1. April verfassungsmäßig zulässig. Dagegen ist es mir höchst zweifelhaft, ob wir verfassungsmäßig befugt sind, die Bewilligung und Feststellung des Staatshaushalts für das erste Quartal 1877 bereits heute vorzunehmen, zumal in einem Augenblick, wo der Ablauf der Legislaturperiode des jetzigen Abgeordnetenhauses unmittelbar bevorsteht. Es ist aber auch gar kein Grund vorhanden, warum wir die Regelung dieser Angelegenheit nicht dem neugewählten Abgeordnetenhause überlassen sollten. Dasselbe kann ja sehr gut zunächst den Etat für das Jahr vom 1. Januar bis zum 31. December 1877 und sodann den Etat für das 1. Quartal des folgenden Jahres, vom 1. Januar bis zum 1. April 1878 feststellen, wodurch die Verlegung des Staatsjahres factisch zu Stande gebracht und Alles in schönster Ordnung wäre.

Geb. Oberfinanzrath Hoffmann: Wollte die Regierung auf den letztgenannten Vorschlag des Vorredners eingehen, so würde sie sich in einer sehr schwierigen und unsicheren Lage befinden, da wir ja alldann alle die Vorbereitungen, die zur Aufstellung des neuen Etats nöthig sind, in einer Zeit machen müßten, wo wir noch nicht wissen, ob die Verlegung des Jahresanfangs für diesen neuen Etat principiel genehmigt werden wird. Das aber wird man doch der Staatsregierung nicht zumuthen können. Die Staatsregierung ist im Uebrigen der Ueberzeugung, daß in dieser Vorlage eine Verfassungsänderung nicht liegt. Die Verfassung, deren Bestimmung in Artikel 99 ganz allgemein gehalten ist, und nur den Ausdruck „jedes Jahr“ enthält, hat sich auf das Detail bezüglich Beginn des Staatsjahres gar nicht eingelassen. Es kann daher unzweifelhaft ebensowohl der 1. April als der 1. Januar als Beginn dieses Staatsjahres gelten. Was den letzten Theil der Vorlage betrifft, die Feststellung des Etats für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877, so ist derselbe nichts weiter, als ein transitivischer Nothbehelf. Als dem verfassungsmäßig geregelten Zustand, daß für jedes Jahr der Etat festzustellen werden muß, wird nichts geändert und der Sinn dieser Verfassungsbestimmung ist doch nur der, daß die alljährliche Mitwirkung der Landesvertretung an der Feststellung des Etats gesichert werde. Die Ausführung dieser Bestimmung bleibt aber offenbar völlig intact nach Annahme dieser Vorlage. Die Frage, in welcher Zeit in Zukunft der Reichstag und der preussische Landtag werden berufen werden, wird durch Annahme dieser Vorlage in keiner Weise präjudicirt. Die Staatsregierung glaubt allerdings, daß die Uebelstände, die bisher wesentlich darin lagen, daß die Sessionen des Reichstages und des preussischen Landtages in der Regel collidirten, in Zukunft nach Annahme dieser Vorlage fortfallen werden.

Wenn die Absicht der Regierung zur Ausführung kommt, daß der Reichstag in der Regel in den ersten Monaten des neuen Jahres berufen wird, so werden die Häuser des preussischen Landtages im Herbst — ich will annehmen Anfang November — zusammenkommen können, und dann würde der Landtag für die Verabreichung des Etats den November und December und event. noch einen Theil des Jahres erhalten. Der Reichstag würde dann etwa gegen Ende Januar oder auch erst zu Anfang Februar zusammenzutreten können. Erwünscht würde es allerdings schon mit Rücksicht auf die Festlegung der Matricularbeiträge sein, wenn der Reichshaushaltsetat früher als der preussische Staatshaushaltsetat durchberathen und fixirt würde. Jades werden auch bei Umkehrung dieses Verhältnisses irgendwelche erhebliche Schwierigkeiten nicht entstehen. Die Schwankungen in dem Betrage der Matricularbeiträge sind nämlich im letzten Jahre höchst unbedeutende gewesen. Die Matricularbeiträge haben im Jahre 1873 betragen: 33,305,000 Mark, im Jahre 1874: 32,733,000 Mark, im Jahre 1875: 32,051,000 Mark und im Jahre 1876: 31,730,000 Mark. Die größte Differenz, die in diesen 4 Jahren herabtrat, ist also die zwischen dem Jahre 1873 und 1876 und beläuft sich auf ca. 1 1/2 Millionen Mark. Uebrigens, wenn die Feststellung

des preussischen Staatshaushaltsetats kurz vor dem 1. Januar, vielleicht im Laufe des Januar erfolgt, wird man bereits mit ziemlicher Sicherheit übersehen können, wie sich der Reichshaushaltsetat gestalten wird, und es kann daher auch ohne vorherige definitive Feststellung des Reichshaushaltsetats derselbe doch in Rücksicht gezogen werden.

Abg. Löwenstein: Die Verfassungsbedenken der Vorredner theile auch ich in keiner Weise. Ich stimme dem Antrag auf Ueberweisung an die Budgetcommission nur deshalb zu, weil ich dadurch nicht eine Verzögerung, sondern eine Beschleunigung der Verabreichung erwarte. Der Bericht der Commission wird jedenfalls sehr kurz sein und ich bin überzeugt, daß Haus wird, wenn die Commission sich dafür ausgesprochen, ohne lange Discussion den Gesetzentwurf in seinen beiden Theilen genehmigen. Die Vorlage wird hierauf der Budget-Commission zur Verabreichung überweisen.

Es folgt die zweite Verabreichung des Gesetzentwurfs, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksvertheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen.

Abgeordneter Hundt von Hafften: Das Reich hat durch seine, die wirtschaftliche Freiheit begründende Gesetzgebung Alles gethan, den Menschen von der Scholle los zu machen; es hat aber Nichts gethan, ihn an die Scholle zu fesseln. Diese Aufgabe blieb den Einzelstaaten überlassen. Der vorliegende Gesetzentwurf verdient in dieser Beziehung alle Achtung, denn er bewirkt die Schaffung eines lebensfähigen, d. h. über einen eigenen Heerd verfügenden Bauernstandes. Bis jetzt haben wir nur ein ländliches Proletariat. Wir sollten von Amerika lernen, und dessen Colonisationspolitik verfolgen, durch welche jenes Land alljährlich 60,000 leistungsfähige Bauern gewinnt, einen Zuwachs, der uns verloren geht und durch den wir mehr Arbeitskraft eingebüßt haben, als in den drei letzten Kriegen zusammen genommen. Alle bisherigen Versuche der Regierung hatten einen theoretischen Charakter. Es wurden Gutachten eingefordert, dann die Sache ad acta gelegt, der Eröhrungsbescheid wurde gestiftet, der Kleinrundsbescheid nachlässig und Jeder, der Reformen verlangte, als Agrarier verlästet. Dreiviertel Jahre sind es her, daß wir auf dem Posener Provinzial-Landtage bei dem Minister die Begründung eines selbstständigen Creditverbandes beantragten, wir haben bis heute noch nicht einmal eine Antwort bekommen. Dieses Gesetz ist der erste Schritt, einem lange gefühlten Bedürfnisse endlich abzuhelfen: er erleichtert den kleinen Grundbesitz, indem er ihm Gelegenheit zur Ansiedelung giebt.

Landwirtschaftsminister Friedenthal: Der Antrag des Posener Provinzial-Landtages ist nicht vor dreiviertel Jahren beschloffen, sondern, wenn ich nicht irre, erst im October vorigen Jahres und am nicht erst vor kurzem gelangt. Ich habe ihn jetzt abgelehnt, weil nach dem Urtheil aller Sachverständigen die Begründung eines selbstständigen Creditverbandes dort außerordentliche Schwierigkeiten haben würde. Die Regierung hat nicht die mindeste Zeit veräumt und der Vorredner hat gar keine Veranlassung, gegen dieselbe derartige Vorwürfe zu erheben.

Abg. Hundt von Hafften wiederholt seine Behauptung, daß der Beschluß des Provinzial-Landtages bereits vor dreiviertel Jahren gefaßt worden sei, während der Minister Friedenthal auch seinerseits an seiner Erklärung festhält.

Die §§ 1-5 werden darauf in der Fassung der Commissionsbeschlüsse angenommen.

Zu § 6 wünscht Abg. Kallenbach, daß die Gebühren für die Geschäftskosten des Rentenvertheilungsplan entwerfenden Katastercontrolleurs nicht vom Erwerbe des Trennscheids, sondern vom Staate getragen werden. Der Regierungs-Commissar Geh. Rath Liebrecht und der Abg. Mühlenthal erklären sich gegen diese Forderung, worauf § 6 unverändert angenommen wird.

§ 7 bestimmt: Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung der Renten jährlich weniger als 12 Mark betragen, müssen auf Verlangen der Direction der Rentenbank beziehungsweise der Domänenbehörde sofort durch Capitalzahlung abgelöst werden. Abg. Schellwig beantragt, den bis jetzt geltenden Rechtszustand unverändert beizubehalten. Danach bestesse die Ablösungspflicht durch sofortige Kapitalzahlung nur für Beträge unter drei Mark und sei nur den Privatberechtigten gegenüber die Ausnahme des § 7 eingeführt. Schon jetzt treten oft sehr bedeutende Härten ein, durch § 7 während diese sich erheblich vermehren, denn wenn auch die sofortige Ablösung nur auf Verlangen der Rentenbank oder der Domänenbehörde erfolge, so werden diese doch dazu neigen, davon den umfangreichsten Gebrauch zu machen. Regierungs-Commissar Geh. Rath Nothe weist darauf hin, daß der § 7 aus praktischen Gründen vorge schlagen sei, weil er eine außerordentliche Vereinfachung der Geschäfte bewirken werde.

Streichmüller beschließt das Haus, § 7 zu streichen.

Zu § 9 bemerkt Abg. Kallenbach, daß nach der Vorlage der Landrath und Gemeindevorstand nur als Vore für die Vertheilung der Schriftstücke gebraucht werde, eine irgendwie controlirende Befugnis sei ihnen nicht gegeben. Man hätte bei jeder Rentenvertheilung den Recurs an die Verwaltungsbehörde zulassen sollen. Auch die Frist zur Klage, die sich auf 14 Tage beschränke, sei zu kurz bemessen. Dann enthalte das Gesetz eine Lücke, insofern es nicht für den Fall, daß sich Streit erhebt, festgesetzt sei, daß der angefochtene Bescheid interimistisch vollstreckbar sei. Regierungs-Commissar Geh. Rath Nothe: Eine interimistische Vollstreckbarkeit würde unzweckmäßig sein, weil sie später Ausgleichungen nöthig macht. Die Frist von 14 Tagen ist mit Rücksicht auf die gleiche Frist in § 4 gewählt.

Abg. Perrius empfiehlt, die Klagefrist von 14 Tagen auf 21 Tage zu verlängern. Das Haus tritt diesem Antrage bei und genehmigt mit dieser Modification die §§ 9 bis 13.

§ 14 lautet: Wer außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichtet oder ein schon vorhandenes Gebäude zum Wohnhause einrichtet, bedarf einer von der Ortspolizeibehörde zu erteilenden Ansiedelungsgenehmigung. Vor deren Aushändigung darf die polizeiliche Baulaubnis nicht erteilt werden.

Abg. Schäfer beantragt den Paragrafen folgendermaßen zu fassen: Wer außerhalb der bauplanmäßig vorgegebenen Straßen eines Stadtbezirks oder außerhalb der im Zusammenhange gebauten Theile einer sonstigen Ortschaft ein Wohnhaus errichtet, bedarf einer von der Ortspolizeibehörde zu erteilenden Ansiedelungsgenehmigung. Vor deren Aushändigung darf die polizeiliche Baulaubnis nicht erteilt werden.

Abg. Schäfer begründet diesen Antrag damit, daß die Fassung des § 14 in der Vorlage zu unbestimmt sei, daß man bei seiner Anwendung die größten Bedenken finden werde. Unmöglich könne doch eine Ansiedelungsgenehmigung auch für die Bauten verlangt werden, die innerhalb der bauplanmäßigen Straßen einer Stadt errichtet würden.

Minister Dr. Friedenthal: Wir haben mit dem Herrn Antragsteller das Bemühen getheilt, eine passende Form für den § 14 zu finden. Ich halte die von ihm gewählte nicht für besser. In der Sache bin ich mit ihm einverstanden.

Abg. Dr. Hammacher: Der Herr Regierungs-Commissar erklärte schon in der Commission, daß sogar Ortsgebäude als Ortschaften im Sinne des § 14 angesehen werden sollten. Somit müßten auch Ortsbesitzer in dem Falle, daß sie eine bisherige Scheune in ein Wohnhaus umbauen oder sonst ein Wohnhaus anrichten wollten, einen Ansiedelungsconsens haben. Ich möchte deshalb eine Fassung vorschlagen, wonach überall da, wo bereits eine geschlossene Niederlassung vorhanden ist, auch ohne erneute Genehmigung ein resp. Umbau vorgenommen werden kann. Ohne eine solche Beschränkung würde das Gesetz außerordentlich belästigend wirken, namentlich da die Form, die es vorschreibt, viel zeitraubender ist als bisher.

Abg. v. Heeremanna glaubt, daß die Ausführungen des Abg. Hammacher sich mehr gegen die Vorlage überhaupt, als gegen § 14 richten. Der Fehler sei der, daß man die verschiedenenartigen Verhältnisse westlicher u. nördlicher Landestheile in einem Paragrafen zusammenfassen wolle. Dieser Umstand mache eben eine weite Fassung nöthig.

Abg. Kallenbach warnt ebenfalls davor, zu sehr zu specialisiren; er

berührt in dem Gesetze eine Bestimmung darüber, wer zu entscheiden habe wenn Streit entstehe, ob eine Ansiedelung im Sinne des Gesetzes vorliegt oder nicht. Er schlägt vor, daß dann die selbstverwaltende Behörde anzurufen sei; das Gesetz bedürfte hier jedenfalls einer Ergänzung.

Minister Dr. Friedenthal leugnet dieses Bedürfnis. Man könne für den erwähnten Fall nicht ein besonderes Verfahren einführen. — Abg. Schäfer zieht darauf seinen Antrag zurück und § 14 wird unverändert angenommen.

§ 16 lautet: Die Ansiedelungsgenehmigung kann verweigert werden, wenn gegen die Ansiedelung von dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten oder Gebrauchsberechtigten oder dem Pächter eines benachbarten Grundstücks oder von dem Vorsteher des Gemeinde- (Guts-) Bezirks, zu welchem das zu besiedelnde Grundstück gehört, oder von einem der Vorsteher derjenigen Gemeinde- (Guts-) Bezirke, an welche dasselbe grenzt, Einspruch erhoben und der Einspruch durch Thatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirtschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

Die Abgg. Lasker und Hammacher beantragen folgende Fassung: Gegen Ertheilung der Ansiedelungsgenehmigung kann von den Nachbarn, seien sie Eigentümer oder Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigten oder Gebrauchsberechtigten der benachbarten Grundstücke, sowie auch von dem Vorsteher derjenigen Gemeinde- (Guts-) Bezirke, zu welcher die Ansiedelung gehört oder an welche die Ansiedelung grenzt, Einspruch erhoben werden. Auf Einspruch darf die Ansiedelungsgenehmigung verweigert werden, wenn gegen denjenigen, der die Ansiedelung nachsucht, durch Thatsachen der Verdacht begründet wird, daß er die Ansiedelung zur Gefährdung des Schutzes der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirtschaft, der Jagd oder der Fischerei mißbrauchen werde.

Der Abg. Schäfer will an die Stelle des Wortes „der Verdacht“ setzen: „die Annahme.“

Abg. v. Benda: Gibt man die Möglichkeit der Verlegung der Genehmigung, wie dies das Amendement Lasker-Hammacher thut, auf Grund persönlicher Motive zu, so wird eine dem Eigentümer abgeneigte Localbehörde aus seinem Leben leicht Momente der Verlegung herleiten können. Weil dadurch der Zweck des Gesetzes leicht erreicht werden könnte, so bitte ich, das Amendement Lasker-Hammacher abzulehnen.

Abg. Hammacher: Der Vorredner übersieht, daß auch nach der Regierungsvorlage festgestellt sein muß, daß die Ansiedelung nicht zum Nachtheil der Abjactanten mißbraucht werden kann. Er müßte deshalb von seinem Standpunkt überhaupt gegen den § 16 stimmen. Der ganze Unterschied zwischen der Regierungsvorlage und unserem Antrage ist der, daß erstere die Annahme des Mißbrauchs mit dem Ort der Ansiedelung in Zusammenhang bringt, während wir sie in Zusammenhang bringen mit der Person desjenigen, der die Ansiedelungsgenehmigung nachsucht. Dies scheint mir das Richtige, denn wenn z. B. ein Handwerker an einem abgelegenen Orte in der Nähe eines Waldes sich ansiedeln will, so wird aus den Verhältnissen seiner Person entnommen werden können, ob irgend ein unerlaubter Zweck verfolgt werden soll.

Minister Friedenthal: Der Vorredner scheint mir nur die Schwierigkeit der Materie bewiesen zu haben, sowie daß diese Bestimmung des Gesetzes, wenn sie nicht im Sinne des Gesetzes gehandhabt wird, zu Mißständen führen kann. Der Fehler der bisherigen Gesetzgebung ist, daß sie zu sehr die Person ansieht, ich erblicke den Vortheil des jetzigen Gesetzes gerade darin, daß es von diesen persönlichen Verhältnissen abieht und sagt, die Gesamtheit der einschlagenden Verhältnisse solle ins Auge gefaßt werden. Deshalb bitte ich um Annahme der Regierungsvorlage.

Abg. Lipe: Nach meiner Auffassung müßte der ganze § 16 gestrichen werden, denn wie kommen die Nachbarn Jemandes, der auf seinem Grund und Boden ein Haus bauen will, dazu, es verhindern zu wollen. Einen solchen Grund hat man nur aufzustellen, wenn man auf das bisherige System von Präventivmaßregeln zurückgeht; § 16 ist dadurch geeignet, den ganzen Segen des Gesetzes wieder aufzuheben. Will man die in dem Gesetz ausgesprochene Freiheit einschränken, so kann nur die Rücksicht auf die Person des Ansiedlers, also der Antrag Lasker-Hammacher in Betracht kommen.

Nachdem noch Abg. v. B. Goltz für die Regierungsvorlage eingetreten ist, wird diese unter Ablehnung der Amendements angenommen.

§ 18. Gegen die auf Ansiedelungsanträge erlassenen Bescheide steht dem Antragsteller und denjenigen, welche Einspruch erhoben haben, innerhalb einer Präklusivfrist von 10 Tagen die Klage im Verwaltungsrecht-Verfahren offen. Dasselbe ist bei dem Kreis-Ausschusse, in Stadtkreisen bei dem Bezirksverwaltungsgericht, anzubringen.

Der Abg. Hänel beantragt, unter Streichung des letzten Satzes in § 17 (wonach die erhobenen Einsprüche von der Ortspolizeibehörde zu prüfen und der mit Gründen zu versehenen Bescheid dem Antragsteller, sowie den Einspruch Erhebenden zu eröffnen ist), den § 18 zu fassen: „Die Verlegung der Genehmigung auf Grund des § 15 oder auf Grund erhobener Einsprüche (§ 16), sowie die Zurückweisung der gegen die Ansiedelungsgenehmigung erhobenen Einsprüche erfolgt durch einen Bescheid der Ortspolizeibehörde, welcher mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller, sowie denjenigen, welche Einspruch erhoben haben, zu eröffnen ist. Gegen den Bescheid steht dem Antragsteller, sowie denjenigen, welche Einspruch erhoben haben, innerhalb einer Präklusivfrist von 10 Tagen nach Zustellung des Bescheides, den Tag der Zustellung ungenügend, die Klage im Verwaltungsrecht-Verfahren offen. Zuständig ist der Kreis-Ausschuß, in Stadtkreisen das Bezirksverwaltungsgericht.“

Abg. Perrius acceptirt als Referent den Antrag Hänel, der das, was die Commission beabsichtigt habe, in der Fassung klarer stelle; ebenso ist Minister Dr. Friedenthal mit der vorgeschlagenen Fassung einverstanden. Der Antrag Hänel wird hierauf angenommen.

Die §§ 19 und 20, welche von der Commission gestrichen worden sind, lauten:

§ 19. Wer außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft eine Colonie anlegen will, hat dazu die Genehmigung des Kreis-Ausschusses, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, zu beantragen. Mit dem Antrage ist ein Plan vorzulegen und darin nachzuweisen, in welcher Art die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse der Colonie geordnet werden sollen.

§ 20. Die Genehmigung zur Anlage einer Colonie ist zu verweigern, wenn und so lange die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse nicht dem öffentlichen Interesse und den bestehenden gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen gemäß geordnet sind. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 15 bis 18 mit der Maßgabe Anwendung, daß die in den §§ 17, 18 der Ortspolizeibehörde beigelegten Befugnisse für Landkreise von dem Kreis-Ausschusse wahrzunehmen sind.

Abg. Stengel wünscht mit Rücksicht auf die Einsprüche, welche die Anlage von Colonien besonders auf die Kirchen- und Schulverhältnisse des betreffenden Gemeindeverbandes aben kann, die Wiederherstellung dieser Paragrafen.

Minister Dr. Friedenthal: Eine besondere Feststellung der öffentlich rechtlichen Beziehungen erscheint bei einzelnen Ansiedelungen nicht erforderlich, weil dieselben an den öffentlichen Pflichten und Rechten nach Maßgabe der Gesetze theilnehmen. Anders verhält es sich, wenn eine größere Zahl von Ansiedelungen in räumlichem Zusammenhange, sogenannte Colonien, errichtet werden sollen. In diesem Falle können die Verhältnisse des Kirchen-, Schul- und besonders des Gemeindeverbandes, innerhalb dessen die Colonie angelegt werden soll, in einer Weise berührt werden, daß eine vorgängige Regulirung im öffentlichen Interesse liegt. Es muß in diesem Falle durchaus gerechtfertigt erscheinen, den Unternehmer zu verlangen, ein Abkommen mit der Gemeinde zu treffen, in welcher Weise die Verhältnisse der Kirchen- und Schulabgaben geregelt werden sollen, und wie weit es möglich ist, für den Unterricht der Kinder der dem Gemeindeverband zutretenden Personen zu sorgen. Zwischen den verschiedenen Interessen muß ein Ausgleich getroffen werden. Der Wegfall der beiden Paragrafen würde den Bestimmungen in dieser Beziehung besonders den Landgemeinden neue Nahrung geben.

Die beiden Paragrafen werden hierauf nach dem Antrage Stengel wiederhergestellt. Die §§ 21 und 22 werden ohne Discussion angenommen, ebenso ein

neuer vom Abg. Hänel vorgelegener § 22a in folgender Fassung: In denjenigen Städten, welche nach Maßgabe ergebender Befehle von der Zuständigkeit des Kreisaußenbüros in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung ausgenommen werden, werden die in diesem Befehle dem Kreisaußenbüro überwiesenen Obliegenheiten von dem Bezirksverwaltungsgerichte wahrgenommen.

§ 23 lautet in der Fassung der Regierungsvorlage: In der Provinz Posen werden bis zur Einrichtung von Kreisaußenbüros und Bezirksverwaltungsgerichten die in diesem Befehle dem Kreisaußenbüro beizulegenden Befugnisse von dem Landrathe, die Befugnisse des Bezirksverwaltungsgerichts von der Bezirksregierung, die Befugnisse des Oberverwaltungsgerichts von dem Oberpräsidenten wahrgenommen.

Die Commission will diese Bestimmung auch auf die Provinz Westfalen ausdehnen.

Abg. Febr. v. Heere mann kann in der Ausdehnung des Befehles auf Westfalen durchaus keine Verbesserung gegenüber den in Westfalen bisher bestehenden Bestimmungen erblicken. Wenn man die für die Selbstverwaltungsorgane berechneten Kompetenzen in einem Landesheil, wo die neue Städteordnung nicht existirt, auf bürocratische Beamte übertrage, so gebe man diesen Landesheilen eine ganz exceptionelle Stellung, welche für ihn das Gesetz unannehmbar mache.

Abg. Köhler (Söttingen) hegt gleichfalls aus der Praxis hergeleitete Bedenken gegen die vorliegende Bestimmung, erklärt sich aber doch für die Annahme derselben.

Minister Dr. Friedenthal anerkennt die sachlichen Schwierigkeiten. Der Vorschlag der Commission enthalte ein bedeutliches Experiment und er stimme deshalb dem Wunsche bei, denselben abzulehnen.

Der Referent betont, daß die Commission geglaubt habe, im Gegensatz zu den in Westfalen herrschenden veralteten Bestimmungen eine Verbesserung eintreten zu lassen.

§ 23 wird hierauf angenommen, ebenso ohne Discussion der Rest der Vorlage.

Hiermit verläßt sich das Haus um 4 1/2 Uhr bis Dienstag 10 Uhr. (Interpellation Franz, dritte Lesung des Anstaltengesetzes, dritte Beratung der Synodalordnung.)

Berlin, 6. Mai. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Rittergutsbesitzer Henrich auf Pogrimmen im Kreise Darkehmen den Rothen Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife; dem Pastor Dr. theol. Krummacher zu Duisburg den königlichen Kronen-Orden dritter Klasse; dem Kaufmann Adam Wolff zu Frankfurt a. M. und den Fortifications-Secretären Kruse zu Königsberg i. Pr. und Demmer zu Posen den königlichen Kronen-Orden vierter Klasse; dem Schullehrer Lott zu Dübren im Kreise Bitterfeld den Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern; sowie dem Jahrbauer Gottlieb Thiemann zu Fellhammer im Kreise Waldenburg, dem Bauwerk-Aufsicher Heinrich Neubauer zu Britzer, im Kreise Uxedom-Wollin und dem Gärtner Marx Heinrich Schulz zu Löhrstorf, im Kreise Oldenburg, das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

An der Präparanden-Anstalt zu Verborn ist der Lehrer Heinrich Müller zu Grodack als zweiter Lehrer angestellt worden. Der Sanitätsrath Dr. Leo zu Bonn ist zum Kreis-Physikus des Kreises Bonn ernannt worden.

Berlin, 6. Mai. [Ihre Majestät die Kaiserin-Königin] empfing vorgestern in Windsor die im Dienste befindlichen Glieder des königlichen Hofhalts. Der Herzog von Edinburgh, die Prinzessin Louise und der Marquis of Lorne, ihr Gemahl, sowie der Erbprinzherzog von Mecklenburg-Strelitz stellten Besuche ab bei Ihrer Majestät der Kaiserin, Allerhöchstdeneliche mit Ihrer Majestät der Königin eine Ausfahrt machte. Zum Diner waren der deutsche Botschafter und der Herzog und die Herzogin von Richmond geladen. Gestern empfing Ihre Majestät die Kaiserin-Königin den Besuch Sr. königlichen Hoheit des Herzogs von Cambridge und des Prinzen Eduard von Weimar. — Beide Majestäten besuchten gestern Ihre königlichen Hoheiten den Prinzen und die Prinzessin Christian von Schleswig-Holstein in Cumberland Lodge.

[Fürst Bismarck] wird wahrscheinlich bis zum Pfingstfest, jedenfalls aber bis gegen Ende des Monats in Berlin bleiben und dann erst eine Badereise unternehmen, über deren Ziel jedoch Bestimmungen noch nicht getroffen sind. Es war bekanntlich von Kissingen und Karlsbad die Rede, im Plane ist außerdem ein Besuch Süddeutschlands, der Stadt Lahr in Baden, oder wie ein anderes, aber völlig unverbürgtes Gerücht wissen will, des Königs von Sachsen.

D.R.C. [Die Eisenbahnvorlage.] Wie man uns mittheilt, wird schon heute die Frage ventilirt, ob die Eisenbahn-Vorlage bereits in der Herbstsession des deutschen Reichstages eingebracht werden solle und könne und ist man namentlich in den Kreisen der Nationalliberalen eifrig bemüht, die Einbringung bis nach den Reichstagswahlen zu vertragen. Nach unserer eigenen Information ist diese Erwägung insofern verfehlt, als es selbst bei dem besten Willen und der in gewissen Kreisen sehr mißfällig aufgenommenen Beschleunigung des Herrn Maybach ungeachtet kaum möglich sein dürfte, die erforderlichen Vorarbeiten bis zum Herbst zu erledigen und die qu. Vorlage in eine parlamentarisch brauchbare Form zu bringen.

[Ermittelung von Verbrechern.] Um die Ermittlung der Fabricationsstätten, sowie der Verfertiger und Verbreiter falschen, sowohl inländischen als ausländischen Papiergeldes (§§ 146, 149 des Strafgesetzbuchs) zu erleichtern und zu fördern; hat der Minister des Innern unterm 17. v. M. bestimmt, daß von jetzt ab alle auf die Verübung und Entdeckung derartiger Missethaten und Missethäter innerhalb des preussischen Staats bezüglichen Nachrichten bei dem hiesigen königlichen Polizei-Präsidium zu sammeln und das andererseits von dieser Behörde die übrigen Polizeibehörden in den zu deren Competenz gehörigen einzelnen Fällen durch die erforderlichen Mittheilungen auf Grund der gesammelten Nachrichten zu unterstützen sind; ebenso, daß in denjenigen Fällen, in welchen die Competenz einer anderen inländischen Polizeibehörde zur Verfolgung der Verfertiger und Verbreiter falschen Papiergeldes nicht schon begründet und so lange dies nicht der Fall ist, das hiesige königliche Polizei-Präsidium sich den Nachforschungen zur Entdeckung der Fabricationsstätten und der Verfertiger und Verbreiter der Falsificate zu unterziehen hat. Demgemäß sind sämtliche Polizeibehörden angewiesen, unbeschadet der von ihnen innerhalb ihrer Competenz vorzunehmenden Ermittlungen und zu bewirkenden strafrechtlichen Verfolgung, dem hiesigen königlichen Polizei-Präsidium sofort Mittheilung zu machen, wenn ihnen Kenntniß von einem neuen Falsificate wird; dasselbe ferner von dem Resultate der vorgenannten Recherchen und von allen Verdachtsmomenten, welche sich dabei ergeben haben, zu benachrichtigen, endlich auch dem königlichen Polizei-Präsidium alle der Anfertigung oder Verbreitung falschen Papiergeldes verdächtige, oder wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens früher bestrafte Personen, welche in ihrem Amtsbezirke sich aufhalten, anzugeben.

Wiesbaden, 6. Mai. [Ein Brief des Kaisers.] Der „Rein. Cour.“ berichtet: Zum Gedächtnistage weiland S. M. der Königin Luise von Preußen hatte der hier lebende Kaiserlich russische Staatsrath v. Grimm auch ein Exemplar seines Erinnerungs-Gedichtes an Se. M. den Kaiser mit einem Begleitschreiben gerichtet, worin es hieß, er habe dem Orange nicht widerstehen können, ein Ehrenkleid zur Feier des 10. März beizutragen. Der Versuch sei schwach ausgefallen, er glaube aber auch, daß der Mann erst noch geboren werden müsse, der die Königin Luise würdig besingen und verherrlichen könne. Darauf hat Herr v. Grimm ein eigenhändiges Antwortschreiben Sr. Majestät erhalten, das auch in weiteren Kreisen Interesse zu erregen geeignet ist und welches wir daher „mit Allerhöchster Bewilligung“ zum Abdruck bringen. Es lautet:

Berlin, 10. April 1876. Es ist unzerstörlich von Mir, so lange mit diesem Dank-Schreiben gedrückt zu haben, für den großen Genuß, den Mir Ihre Dichtung zum 10. März bereitet. Sie meinen ein kleines Scherlein beigetragen zu haben zur Erinnerung an Meine zu früh von hier abgerufene Mutter; — nein, Sie haben den richtigen Ton, die edelste Gesinnung, die schönste Sprache getroffen, um der Unterthänigen einen Nachruf zu weihen, wie Ich einen schöneren noch nicht unter den unzähligen gefunden habe! Dank also, herzlichsten dankendsten Dank für die Zusendung Ihrer herrlichen Dichtung!

Es ist für Mich eine neue Gnade des Himmels gewesen, diesen Erinnerungstag erlebt zu haben, wo nach 100 Jahren ein Dankgebet einer ganzen Nation kann man sagen, zum Himmel flieg, und diese Königin geschenkt zu haben! Von Generation zu Generation hat und wird sich das Bild Meiner

Mutter vererben, wie ihre Tugenden, ihr festes Vertrauen auf Gottes Gerechtigkeit, ihre Liebe zum preussischen und deutschen Volke, stets unter allen Wechselfällen gleich leuchtend da stand — wenn sie auch die Erfüllung des Begehrens nicht erleben sollte!

In meiner Kindheit und Jugend verstand ich noch nicht, was sie abnte, und dennoch hat Gott in Seiner Gnade Mich ausgerufen, diese Ahnung zu erfüllen, als ich kaum noch eine Ahnung hatte, was sich ereignen sollte! Klar ist es, wie Gott sich seine Werkzeuge wählt, um Seinen Willen zu erfüllen. Und das flößt die tiefste Demuth mit dem tiefsten Dank ein!! Auf baldiges Wiedersehen! Ihr dankbarer Wilhelm.

Oesterreich.

Wien, 6. Mai. [Der König und die Königin von Griechenland] sind hier angekommen.

Wien, 6. Mai. [Zum Ausgleich.] Die „Politische Correspondenz“ theilt die wesentlichsten Punkte der Ausgleichsvereinbarung mit. Danach wird das Zollbündniß zwischen den beiden Hälften der Monarchie auf 10 Jahre im Wesentlichen in der gegenwärtigen Fassung erneuert. Die Kündigung des Bündnisses vor dem neunten Jahre ist ausgeschlossen. Bezüglich des allgemeinen Zollsatzes kam man überein, für einige Industrieartikel, insbesondere zum Schutze der Textilindustrie, die Zollsätze den wirklichen Bedürfnissen entsprechend zu erhöhen, bei einigen landwirthschaftlichen Erzeugnissen die Zollsätze theilweise zu erhöhen und auf eine Reihe von Conjunctionsartikeln höhere Zollsätze einzuführen. In Betreff der Verzehrungssteuern wurde vereinbart, die Verhandlungen über die Reformen des Zucker- und Branntweinsteuer-Gesetzes demnächst abzuschließen. Den landwirthschaftlichen Begünstigungen zuzuzuhilfen und das bisherige Quotenverhältniß, sowie den Abzug der Steuerrestituten von dem gemeinsamen Zolltragniß beizubehalten, jedoch mit der Modification, daß die beiden Reichshälften an der Restitution für exportirten Zucker, Branntwein und Bier im Verhältnis der jährlichen Bruttoerträge der resp. Steuern in beiden Reichshälften participiren. Die beiden Regierungen erkannten sich ferner gegenseitig das Recht der Errichtung einer selbstständigen Zettelbank zu, jedoch soll in den nächsten 10 Jahren unter principieller Anerkennung der Einheit der Noten und der Bedeckung in beiden Reichshälften zur ausschließlichen Notenausgabe nur Bankgesellschaft mit 2 coordinirten Bankanstalten in Wien und Pest und einem paritätisch zusammengesetzten Centralorgan ermächtigt werden. Die Bankanstalt in Wien erhält 70 pCt., die in Pest 30 pCt. der emittirten Noten zur ausschließlichen Verwendung im Bankgeschäft. Die Regierungen haben zur Ausführung dieser principiellen Abmachungen ein Programm formulirt, welches sie in Verhandlungen mit der betreffenden Bankgesellschaft zur Geltung zu bringen bemüht sein werden. Dieses Programm enthält Punctationen über die Organisation der beiden Bankdirectionen und des Centralorgans, sowie über die örtliche Aufbewahrung des einheitlichen Metallschages, über welchen nur das Centralorgan verfügt und über die Bildung des außerhalb der Bank stehenden Centralorgans zur Ueberwachung des Bestandes des Bedeckungsschages.

Pest, 6. Mai. [In der heutigen Sitzung des Unterhauses] interpellirte der Deputirte Franz den Ministerpräsidenten darüber, ob die Zeitungsnachrichten, wonach Oesterreich eine Occupation des inargitischen türkischen Gebietes beabsichtigen solle, begründet seien. Uermeny und Simonyi richteten eine Interpellation an die Regierung über den Verlauf und den Inhalt der Ausgleichsverhandlungen.

In einer heute abgehaltenen Conferenz der liberalen Partei erläuterte der Ministerpräsident Tisza die einzelnen Punkte des Ausgleichsvertrages. Der Minister hob hervor, daß sich aus demselben für Ungarn eine jährliche Mehreinnahme von 4—5 Millionen ergebe und daß die Lösung der Bankfrage eine befriedigende sei. Es könne hier weder von einem Siege noch einer Niederlage die Rede sein, sondern es liege vielmehr ein Compromiß vor. Besseres sei gegenwärtig nicht zu erreichen gewesen.

Frankreich.

Paris, 4. Mai. [Liberale Maßnahmen der Regierung.] — Zur Amnestiefrage. — Aus der Budget-Commission. — Bonapartistisches. — Zur Presse.] Das „Amtsblatt“ meldet heute wieder die Ersetzung einiger Bürgermeister nach dem Herzen Buffet's durch republikanisch gesinnte Gemeinderathmitglieder der betreffenden Districten. Auch in anderer Beziehung giebt die Regierung liberale Bestrebungen kund, um demütigen sie von der gemäßigten republikanischen Presse gelobt wird. So hat Mac Mahon die Mitglieder des sogenannten Central-Comitès von Marseille, durch deren Proceß Buffet bekanntlich die Existenz einer radicalen Verschwörung nachweisen wollte, begnadigt und mehreren wegen Preßvergehen verurtheilten Journalisten in den südlichen Departements sind ihre Strafen erlassen worden. — Nur in der Amnestieangelegenheit macht es das Ministerium den Blättern nicht recht. Als vor Kurzem die „Droits de l'homme“ wegen Veröffentlichung des Berichtes über die Versammlung der Rue d'Uraz in Anklagezustand versetzt wurden, protestirte die gemäßigten republikanische „Opinion“ gegen das unkluge Vorgehen des Ministeriums, durch kleinliche Verfolgungssucht das Interesse des Publikums für eine Sache wahrzurufen, die ohne weitere Gefährdung der öffentlichen Ruhe im Sande verlaufen zu wollen schien. Denselben Gedanken führt die „Opinion“ heute jedoch in weit heftigerer Weise aus, indem sie die an die Gasthausbesitzer gerichtete Drohung veröffentlicht, im Falle einer Begünstigung der Amnestie-Petition ihre Lokale zu schließen. „Welches Tribunal würde“, sagt das Blatt, „einen Unterzeichner der Petition verurtheilen, der keine Befehle verleiht, gegen eine Verordnung verstoßt, keinen Lärm macht und nicht zu viel getrunken hat? Das Ministerium, das ohne Zweifel Wunder was mit seinem Verbot gegen die Wirthe ausgerichtet zu haben glaubt, hat einfach den ewigen Fehler der Regierungen begangen, die sich einbilden, eine Frage aus dem Wege geräumt zu haben, wenn sie mehr oder weniger die Kundgebungen unterdrückt, zu welchen diese Frage Veranlassung giebt.“ In dieser Amnestie-Angelegenheit hat das Ministerium eine merkwürdige Stellung eingenommen. Es genügt, den Dingen ihren freien Lauf zu lassen. Gott bewahre. Das Ministerium hat sprechen, es hat handeln wollen, und es hat so gut gehandelt, daß die Amnestiefrage ihm jetzt ein Stein des Anstoßes geworden ist. Das Ministerium hat das sicherste Mittel gefunden, die Frage der Amnestie offen zu halten, wenigstens ihre Lösung sehr schwierig zu machen.“ So die „Opinion.“ Die Amnestie-debatte könnte möglicherweise den Senat um ein Mitglied ärmer machen. Es heißt, daß Victor Hugo sein Mandat niederlegen will, wenn die Amnestie nicht bewilligt wird. Die besonnenen Republikaner werden schwerlich seinen Austritt sehr bedauern, obgleich der berühmte Dichter bisher im Senat nicht so ungeschlun aufgetreten ist, wie manche seiner Wähler wohl gewünscht hätten. — Die Special-Commission für das neue Gemeindegesetz wird in dieser Woche mit ihrem Project fertig werden und Ricard beabsichtigt dasselbe am ersten Tage der Session niederzulegen. Der Kriegsminister de Cissey hält ebenfalls mehrere Entwürfe in Bereitschaft, unter anderem ein Gesetz über die Organisation der Territorial-Armee. — Heute nahm die Budget-Commission ihre durch die Generalrathsession unterbrochenen Arbeiten wieder auf. Man behauptet, daß Gambetta darauf hält, zwei Budgetberichte vor die Kammer zu bringen, einen Bericht, der

sich ausschließlich mit Leon Say's Budgetvorschlägen zu befassen hätte, einen anderen, der Gambetta's und seiner Freunde Pläne für die Zukunft entwickeln soll. — In Chiselhurst versammeln sich Ende dieser Woche die bonapartistischen Parteihäuptlinge, Rouher und der General Fleury werden dort erwartet. Man munkelt hier, daß Rouher wegen seines letzten Schreibens an die Wähler von Vaccio in Anklagezustand versetzt werden solle. — Abermals wird das Erscheinen eines radicalen Blattes verkündet. Dasselbe soll den Titel „la Revolution“ führen und unter der Leitung A. Naquet's stehen.

Provinzial-Beitung.

Breslau, 8. Mai. [Leichenfeierlichkeit.] Am gestrigen Sonntag Nachmittag 6 Uhr fand im Trauerhause der Zimmerstraße Nr. 13 eine Leichenfeierlichkeit zu Ehren des am Freitage verstorbenen Regierungs-Vizepräsidenten Grafen Christian von Poninski statt, wozu sich eine große Anzahl von hervorragenden Persönlichkeiten eingefunden hatte. Unter den Anwesenden befand sich Se. Excellenz der Commandeur des VI. Armeecorps, General der Cavallerie von Lämping, der Oberpräsident der Provinz Schlesien Graf Arnim-Boitzenburg, Se. Excellenz der General-Landschafts-Director und wirkliche Geheimle Rath Graf v. Burghauf, Se. Excellenz der General-Lieutenant Graf v. Brandenburg, die General-Majore v. Dypen, Knipping und Commandant v. Wulffen, der Chef-Präsident des Appellationsgerichts Holzapfel, der Landeshauptmann von Schlesien und Landschafts-Director, königliche Kammerherr Graf v. Pückler, der königliche Landrath Graf v. Harrach, der Oberbergamts-Director und Bergbauamtmann Dr. Serls, der Polizeipräsident Freiherr v. Uslar-Gleichen, der Oberbürgermeister von Forckenbeck, die Ober-Regierungsräthe und Abtheilungs-Dirigenten v. Willig, Sack und Delrich, der Rector magnificus Prof. Dr. Galle, der General-Superintendent Professor Dr. Erdmann, die Mitglieder der königlichen Regierung und des Medicinalcollegiums für die Provinz Schlesien und eine große Anzahl Freunde und Verehrer des Verstorbenen. In einem der Paraderzimmer stand der auf einem Katafalk ruhende, mit Blumen und einem Palmyrweige geschmückte Sarg, welcher mit brennenden Wachskerzen umgeben war. Prediger Meyer von der St. Salvator-Gemeinde hielt eine würdevolle, tief ergreifende Trauerrede, in der er die vielen Verdienste hervorhob, welche sich der Enkelsohne von König und um das Wohl des Vaterlandes in einer Zeitdauer von über 50 Jahren erworben hat. Nach Schluß derselben erfolgte die Einsegnung der Leiche, die heute früh um 5 Uhr per Bahn nach Görlitz überführt worden ist, woselbst die irdische Hülle an der Seite seiner vor 7 Jahren vorangegangenen Gattin ruhen wird. — Ueber den Lebensgang des Dahingegangenen ist Nachfolgendes zu berichten: Christoph Graf von Poninski war am 24. Juli 1802 auf seinem väterlichen Besitz Schloß Siebenbrunn geboren. Seine wissenschaftliche Bildung erhielt er auf dem Gymnasium zu Glogau. Nach abgelegtem Abiturienten-Examen widmete er sich auf der Universität Heidelberg dem Studium der Jurisprudenz. Am 18. November 1825 trat er als Auscultator bei dem Ober-Landesgericht in Breslau ein und am 18. März 1836 schied er beauftragt Uebernahme des väterlichen Gutes aus dem Justizdienst. Im October 1840 wurde er als Kreis-Deputirter mit der Verwaltung des Landrathsamtes zu Iwenberg betraut und später zum Landrath des betreffenden Kreises ernannt. Im Jahre 1851 erfolgte seine Ernennung zum Landrath und Polizeidirector zu Steblin. 1852 als Ober-Regierungsrath nach Görlitz versetzt, kam er 1855 als Ober-Regierungsrath und Dirigent der ersten Abtheilung nach Potsdam und 1867 als Regierungs-Vize-Präsident nach Breslau. Seine Gemahlin, eine Gräfin zu Dohna, war ihm schon seit dem 9. November 1869 in die Ewigkeit vorangegangen.

** Breslau, 8. Mai. [Veränderung bei der Regierung zu Dppeln.] Das „N. Westphaler Stadtblatt“ schreibt: Wenn man umgehenden Gerüchten Glauben schenken darf, so bereiten sich in Bezug auf die leitende Stelle der Regierung zu Dppeln Veränderungen vor. Man glaubt, daß Herr Hagemeister eine andere wichtige Function übernehmen werde, sowie, daß Herr Solger in diesem Falle die nächste Anwartschaft auf die Dppelner Stelle besitze. [Im Schönau-Hirschberger Wahlkreise] hatte bei der letzten Reichstagswahl der verstorbenen nationalliberale Abg. Dr. Zellkampff mit 6000 Stimmen über die 4000 Stimmen der Conservativen und Ultramontanen gesiegt. Von liberaler Seite wird jetzt bekanntlich für die nothwendig gewordene Nachwahl Dr. Georg von Bunsen aufgestellt, den, wie schon erwähnt, die unter dem Patronat zweier Landräthe operirenden Agrarier als „Gründer“ bekämpfen. Mit Bezug auf den letzteren Vorwurf geht der „Wost. Ztg.“ nun folgendes Schreiben zu:

Berlin, den 4. Mai 1876. Gelehrter Herr Redacteur! Ihr Correspondent aus Schlesien erwähnt in seinem Briefe vom 3. d. M., Nr. 104 Ihrer geschätzten Zeitung, das Flugblatt der conservativen Agrarier, in welchem der Candidat der liberalen Partei, Herr Dr. Georg von Bunsen, als „Gründer“ der Centralbank für Genossenschaften angegriffen und verdächtigt wird. Ich bin es der Ehre des Mannes und der Wahrheit schuldig, Folgendes zu erklären: „Als ich im Mai 1871 die Centralbank für Genossenschaften begründet wollte, hat Herr Dr. Georg von Bunsen, den ich 1869 bei der Organisation des Berliner Vorkomitees für Obdachlose kennen zu lernen die Ehre und die Freude hatte, auf meinen, ihm wiederholt ausgesprochenen Wunsch, sich bei der Verabreichung und Feststellung des ersten Statutes dieser Gesellschaft betheiligt und, als Freund und Förderer des Genossenschaftswesens, seinen Namen unter den Prospect gelebt, in welchem zur Zeichnung von Actien al pari für die Centralbank für Genossenschaften aufgefordert wurde. Vorher hatte Herr v. Bunsen aber ausdrücklich erklärt, daß er weder selbst Actien zeichnen, noch ein Mandat als Aufsichtsrath dieser Gesellschaft annehmen werde. Derselbe fand auch nachher mit der Centralbank für Genossenschaften in keiner anderen Verbindung, als daß er ein Depositenconto ohne Credit unterhielt und über sein Guthaben für Check, Anweisung, verfügte.“ Ich bitte ganz ergebenst diese Erklärung in einer der nächsten Nummern Ihrer geschätzten Zeitung aufnehmen und meine aufrichtige Hochachtung genehmigen zu wollen. Gustav Thölde.

2 Rosszin D.S., 5. Mai. [Unglücksfall.] — [Chaussee.] Heute Vormittag fiel der Ladaufseher W. auf dem Verbindungsgeleise der Lujens-Glad-Grube beim Rangiren so unglücklich von dem Wagen herab, daß ihm der linke Arm überfahren wurde. Die schnell herbeigerufenen Aerzte nahmen die Amputation des Gliedes vor und konnte der Verunglückte behufs weiterer Pflege bereits Nachmittags in das Kloster der Barmherzigen Brüder zu Boguski gebracht werden. — Anstatt der in einem früheren Heft er-mähnten altheilig geboffenen Chausseelinie Luraabütte-Wilhelmsenbütte, welche den Ort Rosszin in seiner ganzen Länge durchzogen und unsrer trotz aller Anstrengungen manchmal noch trostlosen Wege-Galamitäten ein Ende gemacht hätte, hat der Rattowitzer Kreislag den Ausbau der Linie Burawitz-Sawodje, zur Verbindung unserer Ortlichkeiten mit der Kreisstadt beschlossen. Diese Linie kommt vorläufig in nur sehr geringem Maße unserem Orte zu Gute, und bleibt jene andere, die unsere Dorfsitze Chausseiren würde, immer noch ein brennendes Bedürfniß.

[Notizen aus der Provinz.] * Görlitz. Der „Anz.“ meldet unterm 6. Mai: Herr Dr. Schulze-Delitzsch langte am Freitag Abend nach 7 Uhr hier an und nahm im Victoria-Hotel Quartier. Gestern Morgen unternahm er eine Reise nach Schmiedberg, von der er Nachmittags gegen 4 Uhr zurückkehrte. Morgen Nachmittag reist er von hier nach Cottbus, um dort dem Verbandstage der Lausitzer Creditgenossenschaft beizuwohnen. + Groß-Glogau. Der „N. Anz.“ meldet unterm 6. Mai: Der commandirende General des 5. Armeecorps, Herr General v. Kirchbach, Excellenz,

raß gestern Abend gegen 8 Uhr von Frankfurt hier ein und nahm im Hotel „Deutsches Haus“ Quartier. Bald nach erfolgter Ankunft brachten die Musikanten der Bosen'schen Infanterie-Regimenter Nr. 58 und 59 dem Herrn General eine Abendmusik. Heute Vormittag 9 Uhr begann die Inspektion der hier garnisonirenden Bataillone der Infanterie-Regimenter Nr. 58 und 59; das erste Bataillon des letzt genannten Regiments machte den Anfang, diesem folgte das zweite Bataillon 58. Regiments und schließlich das erste Bataillon des letzteren Regiments. Die Bataillone haben sich solche Anerkennung erworben, daß sie vom Herrn General belobt wurden.

△ Ratibor, der „Deutscher Anz.“ berichtet: Dem Postwagen, welcher sich in dem am 2. Mai Mittags von hier nach Leobisch abgehenden Zuge befand, drohte eine große Gefahr, welcher durch die Umsicht des begleitenden Postbeamten F. begegnet wurde. Derselbe bemerkte nämlich in dem Raume, welcher zur Aufstellung der Pakete dient, einen sich immer stärker entwickelnden Rauch, und fand nach näherer Untersuchung, daß derselbe einem Postfusse entsprang, welches wahrscheinlich brennbare Stoffe enthielt. F. entfernte das in Brand gerathene Paket sofort aus der Nähe der übrigen Stühle und hatte vor Abfahrt des Zuges noch so viel Zeit, um das gefährliche Object dem hiesigen Postamt zur näheren Untersuchung seines Inhalts wieder zuzustellen. Da die Beförderung feuergefährlicher Gegenstände nur unter Beschränkungen mit der Post zulässig ist, so wird der Abfahrende wegen Verabstimmung der erforderlichen Vorkehrung bei der Verpackung, sowie der unterlassenen richtigen Declaration zur Verantwortung gezogen werden, da er nicht nur seine eigene Postsendung, sondern einen ganzen Transport, ja sogar einen Eisenbahnzug gefährdet hat.

Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege.

Prozeß Elias.

(Schluß-Vericht.)

S-s. Beuthen OS., 6. Mai. Durch die Depesche sind Sie bereits von dem Urtheil des Gerichtshofes gegen die Hauptverbrecher in Kenntniß gesetzt. Es übrig nun noch der Vollständigkeit wegen, Ihnen das Ausführlichere zu berichten. Während der Zeit, die zwischen der Vernehmung des Gerichtshofes und der Publication des Urtheils verfließt, schwillt die Menge vor dem Gerichtshofe immer mehr an; ganz Beuthen scheint auf den Beinen zu sein, um womöglich selbst Zeuge zu sein von der Verurtheilung, oder sie möglichst rasch zu erfahren. Noch einmal concentrirt sich das ganze Interesse und Tagesgespräch auf jene 30 Auserlesenen vor dem Herrn — Staatsanwalt; wie lange noch und der berühmte Räuberhauptmann wird ein Zuchthäuser geworden sein, der mit Wapp und Kleider bantirt (Elias hat die Zuchthäuser gelernt) und von dem Niemand mehr spricht.

Um 12 1/2 Uhr eröffnete der Präsident bei überfülltem Zuschauerraum die aufgeborene Sitzung und verliest die Strafartikelle, die später vom Dolmetsch ins Polnische verdolmetscht werden. Sie lauteten vollständig:

Elias ist wegen Mordes in zwei Fällen, qualificirten Raubes, versuchten Raubes, schweren Diebstahls in 23 Fällen und versuchten schweren Diebstahls in 2 Fällen zum Tode und zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Kolajinski wegen Mordes und schweren Diebstahls in 8 Fällen zum Tode und fünfzehn Jahren Zuchthaus.

Die Wrobel wegen Anstiftung zum Morde und wissentlichen Meineid zum Tode und 5 Jahren Zuchthaus.

Mathyassejil wegen wissentlichen Meineides zu 5 Jahren Zuchthaus. Wandersla wegen schweren Diebstahls in drei Fällen zu 15 Jahren Zuchthaus.

Vigichinski wegen schweren Diebstahls im Rückfalle, gewerbmäßiger Hehlerei und Widerstandes gegen die Staatsgewalt zu 12 Jahren Zuchthaus. Lukas wegen schweren Diebstahls im Rückfalle zu 8 Jahren Zuchthaus. Studnil wegen schweren Diebstahls im Rückfalle und Hehlerei zu 4 Jahren Zuchthaus.

Karwinski wegen schweren Diebstahls in 3 Fällen und versuchten schweren Diebstahls zu 9 Jahren Zuchthaus.

Die Karwinski wegen gewerbmäßiger Hehlerei zu 8 Jahren Zuchthaus. Celeute Richter wegen gewerbmäßiger Hehlerei zu 8 Jahren Zuchthaus.

Simon zu 8 Jahren Zuchthaus. Die Simon zu 3 Jahren Gefängniß.

Celeute Przybylla wegen gewerbmäßiger Hehlerei zu 8 Jahren Zuchthaus.

Celeute Heimer wegen gewerbmäßiger Hehlerei zu 8 Jahren Zuchthaus. Krapol wegen gewerbmäßiger Hehlerei zu 6 Jahren Zuchthaus.

Kolibius wegen gewerbmäßiger Hehlerei zu 6 Jahren Zuchthaus. Bach wegen gewerbmäßiger Hehlerei zu 3 Jahren Zuchthaus.

Hajol wegen gewerbmäßiger Hehlerei zu 7 Jahren Zuchthaus. Stehr wegen einfacher Hehlerei zu 2 Jahren Gefängniß.

Derger wegen einfacher Hehlerei zu 3 Jahren Gefängniß. Die Berger wegen einfacher Hehlerei zu 1 Jahr Gefängniß.

Glowka wegen einfacher Hehlerei zu 2 Jahren Gefängniß. Wittne Stepan wegen einfacher Hehlerei zu 1 Jahr Gefängniß.

Freigesprochen ist die Ehefrau Stehr, Hajol und die Wittne Socca. Die Verlesung des Urtheils macht auf die Angeklagten einen verschiedenen Eindruck. Während die meisten Frauen in lautes Weinen ausbrechen, oder sich noch mehr in ihr Tuch hüllen, so daß man sie nicht sehen kann, zeigen die Männer Theilnahmlosigkeit und Ruhe. Elias thut, als ob ihn die ganze Sache nichts angehe, Vigichinski juchzt höhnisch mit den Achseln und Kolajinski bleibt feibel und lächelt nach allen Seiten. Als er auch mit der Strafe der Landesverweisung belegt wird, meint er: „So ein Unfuss, erst löpfen Sie mich und dann beweisen Sie mich des Landes; da könnte ich mich in Sibirien oder Polen dann höchstens als Gläubner melden.“ Kolajinski und Vigichinski (letzterer fing befallentlich sein Aufstreben als Unerschämter an und endigte heute mit unendlichem Weinen als Memme) warfen dem Publikum Aufschanden zu.

Wenn man 14 Tage hindurch sich in ein und derselben Gesellschaft befindet und Gelegenheiten hatte, die einzelnen Personen besser, als sonst in Jahren kennen zu lernen, so ist es wohl nicht mehr als billig, einen etwas längeren und feierlichen Abschied von ihnen zu nehmen. Und so ließ es mir denn auch keine Ruhe, meine guten Freunde, besonders Kolajinski, nach Verurtheilung ihres Urtheils in ihren Zellen aufzusuchen. Es war mir dies besonders interessant, um den Eindruck zu beobachten, den die Verurtheilung des Todesurtheils wohl nachträglich hervorgerichtet habe, weil in ihrer Zelle die Gefangenen mehr aus sich heraustreten und die Stumpfheit, die sich im ersten Augenblicke auf ein niederschmetterndes Todesurtheil kundgibt, gewöhnlich dann weicht.

Meiner Bitte um Erlaubbis eines solchen Besuches kam Herr Kreisrichter Elsner in vorkommender Weise nach und begleitete mich sogar liebenswürdiger Weise selbst zu den einzelnen Gefangenen. Das Gefängniß ist durch einen Hofraum mit dem Gerichtshofe verbunden. Hochparterre logiren, wie mir schien, die Damen, über ihnen die Männer. Die Thüren zu den einzelnen Zellen sind so schmal, daß ein Gefangener, der im Gefängniß an Körperumfang etwas zunehmen würde, nicht mehr hinaus könnte und unfreiwillig sein Leben dort beschließen müßte. Doch eine solche Eventualität der verurtheilten Körper wird wohl kaum vorkommen.

Elias und Kolajinski, denn diesen galt zuerst mein Besuch, sind in 2 gegenüberliegenden und nur durch einen schmalen Corridor getrennten Zellen internirt.

Es war 6 Uhr, als wir in die Zelle des Elias traten. Er lag bereits entkleidet und mit einer wollenen Decke zugebedt auf seiner Britsche. Die Fesseln an seinen Fäßen waren mit einer in die Wand reichenden Kette befestigt. Er versuchte aufzustehen, als wir hineintraten, mein Führer aber nöthigte ihn zum Liegenbleiben. Elias zeigte sich fürchtbar erschöpft und abgesehen, außerdem aber so ruhig und gefaßt, daß Niemand annehmen konnte, über diesen Mann sei vor wenigen Stunden ein Todesurtheil ausgesprochen worden. Mein Führer unterhielt sich in cordialer Weise mit ihm und Elias antwortete in gebrochenem Deutsch ohne eine Spur von Haß oder Aergerniß. „Ach, wenn ich doch bald in's Zuchthaus käme, damit ich los werden kann diese Fesseln, die sind so schwer.“ (Dieselben sind von sehr starkem Eisen und großem Gewicht.) Die Nichtigkeitsbeschwerde will er nicht einlegen: „Es nützt doch nichts.“ Dann meinte er: „Ach lieber doch bald sterben, als dann im Zuchthaus sitzen für immer. Aber für mich ist alles egal, aber glauben Sie mir, die Arme Wrobel was Sie aus haben verurtheilt, sind unschuldig.“ Der Kolajinski, die Wrobel und der Mathyassejil. „So wie viele Franzosen noch jetzt annehmen, daß sie nur durch Verrath den Krieg verloren hätten, so bleibt Elias dabei stehen, durch falsche Zeugnisaussagen ums Leben gekommen zu sein: „Aber die Zeugen, das waren falsche Menschen, die haben so alles gebracht in das Unglück.“ — Aber Elias, meinte mein Führer, „es ist doch Alles bewiesen!“ — „Ach was“, erwiderte, Elias, „das Gericht glaubt ja Alles und dann haben sie alle von das Gericht böse gesehen, weil ich in die Pfandkammer im Gericht eingedrungen bin, sonst hätten sie mich nicht so verurtheilt.“ — Auf die Mitangeklagten hinweisend, äußert er bedauernd: „Aber nein, das sind doch so Viele, was so schwer sind bestraft worden.“ Als ihm bemerkt wurde, ob er wisse, daß sein Bruder Johann derselbe ist, meinte er: „Ach, mein armer Bruder, was wollen sie von ihm,

was nicht einmal hat einen ganzen Rod anzuziehen.“ — Wie aus seinen Aeußerungen hervorgeht, hält er sich des Brodel'schen Mordes wohl für schuldig, dagegen der übrigen und der meisten schweren Diebstähle für nicht-schuldig.

Als ich ihn fragte, ob er denn wisse, daß ich für eine Zeitung schreibe, sagte er: „Ja, ich habe gesehen, daß Sie so viel geschrieben haben, für was aber habe ich nicht gewußt, aber das ist Unfuss, daß so viele Menschen (Zuschauer) da sind und diese machen so viel Aufhebens von der Geschichte.“ Er grüßte freundlich, als wir uns entfernten. — Wir gingen zu Kolajinski. Er lag ebenfalls, aber noch angekleidet auf der Britsche, stellte sich jedoch in Position, als wir hineintraten, begrüßte uns lächelnd und reichte mir die Rechte: „Ach, guten Abend.“ „Nun, wie so können Sie den Herrn“, meinte mein Führer: „Ach, das ist ja der, der unsere Sünden aufgeschrieben hat.“ — Kolajinski spricht lebhaft und in einem fließenden Polnisch und ist voller Humor. Er scheint, wie schon Elias der Ueberzeugung zu sein, daß ein Todesurtheil in Preußen doch nicht mehr vollstreckt wird. „Auf den Herrn Kreisrichter bin ich nicht böse“, meinte er, „wenn Sie auch manchmal die Zeugen erst so lange (Handbewegung des Drohens) haben, bis sie zu unserem Ungunsten ausgesagt haben, aber die Zeugen, die falschen Menschen.“ — Auch er, wie Elias scheint, trotzdem er weiß, was er alles dem Untersuchungsrichter zu verdanken hat, auf diesen durchaus keinen Haß gewonnen zu haben, sondern spricht mit ihm zutraulich und offen, wie mit dem besten Freunde. — Die Nichtigkeitsbeschwerde will auch er nicht einlegen; denn: „Wenn's hier gut gemacht ist, dann ist's aus.“ Er macht sich, wie schon früher, über die Art seiner Strafe lustig und fragt lachend: „Sagen Sie mir nur, wie kann man drei Mal bestraft werden? — Erst schneiden sie mir den Kopf ab, dann soll ich wohl den Kopf unter'm Arm meine Zuchthausstrafe abgeben und schließlich weist man mich noch aus Preußen raus, ohne Kopf wird man mich auch in Polen oder Sibirien nicht brauchen können!“ — Als ich ihm sagte, wenn er sich im Zuchthaus gut führe, kann er hoffen, einmal bei einer Amnestie begnadigt zu werden, meinte er: „Ach was, als ich schon einmal im Zuchthaus saß, passirte auch so was, aber nur zwei wurden rausgelassen, die Anderen konnten ihnen nur nachgucken. Nein, darauf kann man sich nicht verlassen.“

„Aber die schönen Mädchen werden Sie doch, wenn Sie das ganze Leben im Zuchthaus zubringen, vermissen“, meinte ich.

„Ach was“, erwiderte er, „ich mach mir nicht viel aus den ganzen Frauen, ich bin nicht so wie Elias, der immer wenigstens 16 Geliebte haben mußte.“

Als wir uns entfernten, grüßte Kolajinski wiederholt und sehr freundlich. Die Wrobel hatte sich ebenfalls schon zu entkleiden angefangen. Sie fühlte sich vollkommen unschuldig; sie hätte keine Idee gehabt, daß das Urtheil so rasch gefällt würde, sie hätte noch 9 Entlastungszeugen in petto. Nicht die Gemüthsstimmung und das Schuldbewußtsein hätten sie so niedergedrückt und äußerlich heruntergebracht, sondern der Gram um ihren Mann, den sie immer geliebt hat und an den sie noch jetzt mit großer Liebe denkt. Mit Elias hätte sie nie in einem intimen Verhältnisse gestanden.

Das Bild, das uns in der Nebenstube, in der die alte Richter mit ihren Töchtern, der Karwinski und der Przybylla entgegenrat, war würdig, von einem Maler erfaßt und als Pendant zu dem bekannten Bilde „Mutterglück“ wiedergegeben zu werden. Eine alte Mutter mit ihren beiden Töchtern die Seligkeit des Zusammenlebens im Gefängniß genießend, alle wegen desselben Verbrechens angeklagt und bestraft, ist das nicht ein schöner Vorwurf! Die alte Richter schluchzte heftig: „Ja, die Kleineren, wie wir sind, bestrafen sie und die Großen lassen sie laufen.“ Beide Töchter trösteten sie. Sie sind natürlich sämtlich unschuldig und nur aus Rache von den beiden „Krabben“ in's Unglück gestürzt.

Die Karwinski, eine 26jahr. Frau, die noch jetzt nach langer Haft Spuren von Schönheit aufweist und in deren blassem Gesicht das große, schwarzbraune Auge glänzt, schien sich übrigens bald getröstet zu haben. „Es ist nicht so schlimm, meinte sie, nach 8 Jahren komme ich heraus und lebt mein Mann dann nicht mehr, so heirathe ich wieder.“ — Mit diesem Besuche war meine Aufgabe als Interdient beendet und wir traten aus der dumpfen Gefängnisluft ins Freie.

Es erübrigt nun noch — und es ist dies nichts mehr als eine Pflicht der Billigkeit — als Epilog zu diesem Prozesse auf die Hauptfactoren hinzuweisen, die bei diesem mitgedirkt und ihm seine Gestalt gegeben haben. Da ist es vornehmlich der Untersuchungsrichter, Kreisrichter Elsner, der die solide und feste Grundlage zu dem Proceß in allen seinen Stadien geliefert hat. Durch volle sechs Monate hin führte er mit unermüdbarer Geduld und Ausdauer die complicirte Untersuchung, die durch ihre Sorgfalt fast nichts unauferklärt ließ oder der öffentlichen Verhandlung zur Enthüllung überließ.

Aus dem überaus reichhaltigen Untersuchungsmaterial hat nun der Staatsanwalt Grashof die juristischen Momente herausgehoben und zu einer musterhaften Anlageliste zusammengestellt. Den Schluß seiner Thätigkeit in diesem Prozesse bildete das glänzende und die Angeklagten niederschmetternde Plaidoyer. Wesentlich unterstützt wurden beide, Staatsanwalt und Untersuchungsrichter, durch den Präsidenten dieser Schwurgerichtsperiode, Herrn Kreisgerichtsdirector Dr. Zweigel aus Pöppeln, der diesen Richtersproceß mit außerordentlicher Umsicht und ohne Erschöpfung leitete und durch die Kürze und Präcision seiner Methode die Verhandlungen sich in nur möglicher Schnelligkeit abspielten ließ. Das kurze und doch in Alles eingehende Requis, welches dem Befehlenden und Entlassenden, den Anträgen und Ansichten des Staatsanwalts und der Verteidiger erschöpfend Erwähnung that, bot für das folgende Verdict der Geschworenen die beste Unterlage. Diese selbst sind den Verhandlungen mit Aufmerksamkeit und Ausdauer gefolgt und haben dann nach eingehender Verathung ein nach allen Seiten hin befriedigendes und wohl abgemessenes Verdict geliefert. Ihr Obmann war Berginspector Rothkegel.

Die Zusammenlegung des Gerichtshofes war, wie ich jetzt am Schluß hinzufügen, folgende: Kreisgerichtsdirector Dr. Zweigel, Kreisrichter Meyler, Kreisrichter Elsner, Kreisrichter Friedländer und Kreisrichter Görlich. Als Ersatzrichter fungirte Kreisrichter Faulhaber.

So haben alle Factoren der Rechtspflege hier in rühmlicher Weise zusammengewirkt, um ein allseitig befriedigendes Resultat zu liefern und durch die Constataion der Normen der ewigen Moral und der geschlichen Bestimmungen, besonders für die Verbrechenssünder unseres heimgeachteten Ober-Schlefiens ein leuchtendes Menetekel hinzustellen.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Paris, 6. Mai. Der Marschall-Präsident hat sich nach Orleans begeben. — Die „Agence Havas“ bestätigt, daß die hier umlaufenden Gerüchte von einem Circularschreiben des Herzogs von Decazes über die orientalische Frage der Begründung entbehren.

Ein demselben Organ aus Madrid zugegangenes Telegramm meldet, daß die Delegationen der baskischen Provinzen und von Navarra beschloffen haben, dem Ministerpräsidenten Canovas del Castillo die Erklärung abzugeben, daß sie jede Verantwortlichkeit für die Folgen, welche die Aufhebung der Fueros haben könnte, ablehnen und auch nicht geneigt seien, sich in Unterhandlungen über diese Frage einzulassen. In dem Telegramm wird weiter bemerkt, daß die Delegationen der baskischen Provinzen lediglich zur Verathung der Angelegenheit imberufen worden seien und daß der Beschluß der Cortes ohne Rücksicht auf die Beschlüsse der Vertreter der baskischen Provinzen ausgeführt werden würde.

Paris, 7. Mai. Nach einem der „Agence Havas“ aus Salonichi vom 6. d. zugegangenen Telegramm sind daselbst erhebliche Unruhestörungen ausgebrochen; bei denen der französische und der deutsche Consul von der mohamedanischen Bevölkerung ermordet wurden. Die Unruhen sollen dadurch herbeigeführt worden sein, daß ein junges Mädchen christlicher Religion, welches zum mohamedanischen Glauben übergetreten wollte, durch ihre griechischen Glaubensgenossen hieran verhindert und von denselben dem Muselmännern am 5. d. entziffen wurde. Es werden weitere Unruhen befürchtet. Die Behörden sollen bis jetzt noch keine Maßregeln gegen die Unruhestörer ergriffen, auch namentlich die Anstifter der Unruhen noch nicht verhaftet haben.

Paris, 7. Mai. In Folge von Nachrichten aus Salonichi über die Ermordung des französischen Consuls erhielt der „Agence Havas“ zufolge bereits eine Abtheilung des Geschwaders Besehl, nach den Gewässern Salonichi's abzugehen.

Paris, 7. Mai. Die „Agence Havas“ meldet ausairo: Das finanzielle Abkommen des Khehive mit der aus französischen Bankhäusern bestehenden Gruppe ist abgeschlossen und unterzeichnet. Die Decrete wegen Aufseinerung der Schuld und Einrichtungen einer Amortisationskasse werden sofort veröffentlicht werden.

Rom, 6. Mai. Die 4. und 8. Abtheilung der Deputirtenkammer haben ihre Verberathung über die Baseler Convention, betreffend die oberitalienischen Eisenbahnen bereits beendet, die übrigen Abtheilungen setzen ihre Verberathungen noch fort. Die 4. Abtheilung hat Puccini zum Commissar ernannt und denselben beauftragt, sich für Ablehnung der Convention auszusprechen, die 8. Abtheilung wählte Sella zum Commissar und bevollmächtigte denselben, sich für die Annahme der Convention zu erklären.

Rom, 6. Mai. Die Deputirtenkammer hat den Gesetzentwurf betreffend die Abänderung der Cidesformel bei dem Civil- und Criminalverfahren angenommen. — Feldmarschall Graf Moitte ist in Genua eingetroffen.

Rom, 7. Mai. Die parlamentarische Partei der Rechten, welche etwa 140 Deputirte zu ihren Mitgliedern zählt, hat Sella zu ihrem Parteiführer gewählt. Die parlamentarische Majorität, welche aus den in die Kammer gewählten Ministern und ebenfalls etwa 140 Deputirten besteht, hat dem Ministerpräsidenten Depretis die Ernennung ihres Führers überlassen.

Madrid, 6. Mai. In der heutigen Sitzung des Congresses stellte der Deputirte Desquerra hinsichtlich der Regelung der schwebenden Schuld den Antrag, daß die Regierung die Verfalls- resp. Ablaufszeiten der Darleihen verlängere und dieselben verhindere, die ihnen gewährten Garantien zu verkaufen. Finanzminister Salavertia sprach sich auf das Bestimmteste gegen diesen Antrag aus und erklärte, er würde seinen Posten sofort niederlegen, wenn der Antrag angenommen werden sollte. Der Antrag wurde darauf mit 150 gegen 15 Stimmen abgelehnt. Der Deputirte Gonzalez unterstützte einen Antrag, wonach alle spanischen Provinzen die nämlichen politischen Vorrechte und administrationen Freiheiten genießen sollen, wie Biscaya und Navarra. Der Congress wies diesen Antrag entschieden zurück. — Der Erzbischof von Sevilla ist gestorben.

London, 6. Mai. Die Verhandlungen über die Kompetenzfrage in dem Proceßverfahren gegen Capitän Reyn wegen des Zusammenstoßes der Dampfer „Strathclyde“ und „Franconia“ wurden heute vor dem Court for crown cases reserved begonnen und alsbald bis zur nächsten Woche vertagt.

Konstantinopel, 6. Mai. In Tatar Bazarbëst in Bulgarien sind zwischen den bulgarischen Bauern und den Muhamedanern Unruhen ausgebrochen.

Konstantinopel, 7. Mai. Der bisherige Kriegsminister Derwisch Pascha ist zum Gouverneur von Diarbekir, Kaiserli (?) Pascha zum Marineminister, Abil Pascha zum Ober-Commandanten im Vilayet Adrianopel und Chevket Pascha an die Stelle des Letzteren zum Commandanten der Truppen in Konstantinopel ernannt worden.

Belgrad, 6. Mai. Das Ministerium Affic, welches heute die Geschäfte übernahm, hat aus bisher unbekanntem Gründen seine Demission eingereicht.

Belgrad, 7. Mai. Das Amtsblatt veröffentlicht einen kaiserlichen Erlaß, betreffend die Ernennung eines neuen Cabinets Stewca-Affic.

Aus L. Hirich's Telegr.-Bureau.)

Rom, 6. Mai. Der officielle „Verflaglere“ meldet: Rothschild gestand eine Abänderung des Baseler Vertrages dahin zu, daß die Lombardische Bahn für Materialen-Vorräthe einige Millionen weniger erhält.

[Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn.] Der „B. B. Z.“ zufolge hat am 5. d. M. eine Sitzung des Verwaltungsraths der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn stattgefunden, in welcher über die für die nächste Zeit in Aussicht genommenen Finanzoperationen Verathung gepflogen und Beschluß gefaßt wurde. Dem genannten Blatte zufolge hat die Eisenbahn-Gesellschaft mit einem Consortium, an dessen Spitze die Darmstädter Bank und das Haus S. Meißendorfer stehen, Abmachungen getroffen, durch welche ihr die Mittel zur Vollendung der Erweiterungsbauten, speciell der Linie Custrin-Stettin gesichert werden. Es handelt sich dabei zunächst um den Betrag von achtzehn Millionen Mark, in welcher Höhe eine 5procentige Prioritäts-Anleihe ausgegeben werden soll. Da die königliche Ermächtigung hierfür noch selbst, da überdies auch die General-Versammlung der Gesellschaft in der Angelegenheit mitzusprechen hat, so ist übrigens die Emission der projectirten Anleihe in nächster Zeit noch nicht zu erwarten.

Rechte Ober-User-Eisenbahn-Gesellschaft.

Einnahme pro April 1876.

| 1876 nach vorläufiger Feststellung: | 1875 nach berichteter Feststellung: | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------|
| 1) vom Personen-Verkehr | 122,200 Mark | 98,719 Mark |
| 2) vom Gepäck-Verkehr | 468,150 „ | 501,590 „ |
| 3) vom Güter-Verkehr | 63,000 „ | 63,000 „ |
| 4) außerdem | | |

Summa 653,350 Mark. 653,309 Mark.
Ueberhaupt weniger 9,959 Mark. Von Anfang des Jahres ab 2,910,104 Mark, gegen das Vorjahr mehr 16,828 Mark.

Elberfeld, 6. Mai. [Vergisch-Märkische Bahn.] In der heutigen Generalversammlung der Actionäre der Vergisch-Märkischen Eisenbahn wurde der Antrag, die Gesellschaftsdeputation und die königliche Direction zu bevollmächtigen, bebüß Ausbaues der im Betriebe befindlichen Linien und der im Bau begriffenen neuen Strecken und auch für den Ausbau concessionsirter Linien, das Gesellschaftscapital durch Aufnahme einer Prioritäts-Anleihe 9. Serie zum Nominalbetrage von 36 Millionen Mark zu vermehren, einstimmig durch Acclamation angenommen.

Die Vertheilung einer 4proc. Dividende an die Actionäre der Vergisch-Märkischen Eisenbahn basirt der „Elberfelder Zeitung“ zufolge auf folgendem Abschluß. Die Zweigbahn Fimmtrop-Rothemühle hat in ihrem Betriebe auf der bis jetzt eröffneten Theilstrecke ein Deficit von 206,463 Mk. ergeben, welches vorläufig mit dem Betrage von 166,964 Mk. aus dem Ueberdusse der Ruhr-Sieg-Betriebsrechnung und mit dem Restbetrage von 39,499 Mk. aus der Vergisch-Märkischen Betriebsrechnung hat gedeckt werden müssen. Die Ruhr-Sieg-Bahn hat einen Ueberdusse von 524,002 Mk. ergeben, welcher mit dem Betrage von 270,000 Mk. zur Amortisirung von Serie 2 und 3 Litt. B. der Prioritäts-Obligationen und mit dem Betrage von 166,964 Mk. zur Deckung des Deficits bei der Zweigbahn Fimmtrop-Rothemühle bestimmt ist. Der Restbetrag von 87,038 Mark ist in Gemäßheit der Bestimmung in § 12 des Ruhr-Sieg-Vertrages vom 14. Februar 1856 in die Vergisch-Märkische Betriebsrechnung eingestellt worden, um daraus theilweise diejenigen Zuschüsse zu decken, welche bereits in früheren Jahren die Vergisch-Märkische Bahn für Rechnung der Ruhr-Sieg-Bahn hat leisten müssen. Die Vergisch-Märkische Abtheilung hat unter Berücksichtigung des Zuschusses zu der Zweigbahn Fimmtrop-Rothemühle, sowie des Ueberdusses von der Ruhr-Sieg-Bahn einen Ueberdusse von 8,587,457 Mk. ergeben, welcher zur Zahlung einer Dividende von 4 pCt. und der Staatssteuer hinreicht und noch einen Ueberdusse von etwas über 40,000 Mk. ergibt. Der Abschluß muß im Allgemeinen als ein günstiger betrachtet werden, da die Gesammteinnahmen gegen das Vorjahr um annähernd 3,300,000 Mark gewachsen sind. Ebenso haben sich die Betriebskosten gegen das Vorjahr um 5,436,000 Mk. verringert, die regulativmäßige Rücklage zu dem Reserve- und Erneuerungsfonds ist gegen das Vorjahr sehr beträchtlich gestiegen, auch hat an Zinsen und zur Amortisirung der Prioritäts-Obligationen der Betrag von 3,310,000 Mk. mehr als im Jahre 1874 verausgabt werden müssen. Endlich ist in die Betriebsrechnung von 1875 ein Capital von 54 Millionen Mark mehr zur Verzinsung eingestellt und damit das gesammte bis jetzt emittirte Prioritätscapital in die Betriebsrechnung übernommen, mit Ausnahme von annähernd 40 Millionen Mark der 8. Serie, welche sich aus dem Bestande des Banfonds zu Anfang des neuen Jahres und aus den Ausgabern für die dem Betrieb noch nicht übergebenen Neubauten zusammensetzen.

Antwerpen, 6. Mai. Bollauction. Angebots wurden: 1450 Ballen Buenos-Ayres-Wollen, 242 Ballen Montebido-Wollen, 140 Ballen Entre-Rios-Wollen. Verkauft wurden: 963 Ballen Buenos-Ayres-Wollen, 26 Ballen Montebido-Wollen, 73 Ballen Entre-Rios-Wollen. Die Preise stellen sich etwas besser.

Wien, 8. Mai. Der Verwaltungsrath der Staatsbahn hat beschlossen, künftighin die zweitägigen, viertägigen und sechstägigen Einnahmen der Staatsbahn nicht zu publiciren und nur die Ausweise der Wocheneinnahme auszugeben.

Berliner Börse vom 6. Mai 1876.

Table of stock and bond prices for Berlin, including sections for Wechsel-Course, Eisenbahn-Stamm-Actien, Fonds- und Geld-Course, Hypothek-Certificates, Eisenbahn-Prioritäts-Actien, Bank-Papiere, and Industriepapier.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

Frankfurt a. M., 5. Mai, Nachm. 2 Uhr 30 Min. [Schlusscourse.] Londoner Wechsel 203.75, Pariser Wechsel 80.97, Wiener Wechsel 169.20, Böhmische Westbahn 148 1/2, Elisabethbahn 121 1/2, Seltzer 159, Franzosen 223 1/2, Lombarden 75 1/2, Nordwestbahn 110 1/2, Silberrente 59, Papierrente 55 1/2, Russ. Bodencredit 86 1/2, Russen 1872 98 1/2, Russ. Anleihe de - - - - - Amerikaner de 1885 - - - - - 1860er Loose 100 1/2, 1864er Loose 260, 40, Creditact. 117, Ost. Nationalb. 735, 00, Darmst Bank 96 1/2, Brüsseler Bank - - - - - Berliner Bankverein 81, Frankfurter Wechselbank 77 1/2, Deutsch-Oesterreichische Bank 90 1/2, Meiningener Bank 77 1/2, Sächsische Effectenbank - - - - - Reichsbank 157 1/2, Continental - - - - - Hess. Ludwigsbahn 99 1/2, Oberbayer 72 1/2, Ungarische Staatsloose 147, 70, do. Sächs. alte 86 1/2, do. neue 84 1/2, Central-Pacific 90 1/2, Tärken - - - - - Ung. Dth.-Obl. II. 60, Deutsche Vereinsbank - - - - - Parubitzer Actien - - - - - Durchweg fest, bei sehr geringen Umsätzen.

Nach Schluss der Börse: Creditactien 117, Franzosen 223 1/2, Lombarden 75 1/2, 1860er Loose - - - - - Elisabethbahn - - - - - Franz-Josefsbahn - - - - - Galizier - - - - - Ungarische Staatsloose - - - - - Reichsbank - - - - - Darmstädter Bank 97 1/2.

Hamburg, 6. Mai, Nachmittags. [Schlusscourse.] Hamburger St.-R.-A. 114 1/2, Silberrente 59 1/2, Creditactien 116 1/2, Nordwestbahn - - - - - 1860er Loose 100, Franzosen 559 1/2, Lombarden 186 1/2, Italien. Rente 70 1/2, Vereinsbank 117 1/2, Laurabütte - - - - - Commerzbank 86 1/2, do. II. Emission - - - - - Probirial-Disconto - - - - - Norddeutsche 127, Anglo-deutsche 53 1/2, Internationale Bank 85, Amerikaner de 1885 96 1/2, Köln-Mindener St.-R. 102 1/2, Rheinische Eisenbahn do. 117 1/2, Bergisch-Märkische do. 86 1/2, Disconto 3 pEt. - - - - - Etwas abgemindert.

Hamburg, 6. Mai, Nachm. [Getreidemarkt.] Weizen loco und auf Termine rubig. Roggen loco und auf Termine fest. Weizen pr. Mai 206 Br., 205 Gd., pr. Juli-August pr. 1000 Kilo 207 Br., 206 Gd., Roggen pr. Mai 147 Br., 146 Gd., pr. Juli-August pr. 1000 Kilo 148 Br., 147 Gd., Hafer fest. Gerste rubig. Hübel rubig, loco 62, pr. Mai 62, pr. Octbr. pr. 200 Hst. 63. - - - - - Spiritus rubig, pr. Mai 34, pr. Juni-Juli 34 1/2, pr. Juli-August 35 1/2, pr. Sept.-October pr. 100 Liter 100 3/4 37 1/2. Raffee matt, Umsatz 2000 Sack. Petroleum rubig, Standard white loco 12, 00 Br., 11, 80 Gd., per Mai 11, 80 Gd., per August-December 12, 00 Gd. - - - - - Wetter: Bedeckt Himmel.

Breslau, 8. Mai, 9 1/2 Uhr Vorm. Die Stimmung am heutigen Markte war vereinzelt etwas fest, bei mäßigen Zufuhren und unbedeutenden Breiten. Weizen, zu notirten Preisen gut veräußert, pr. 100 Kilogr. schlesischer weißer 16,60 bis 19,00 Mart, gelber 16,30-18,40 bis 19,70 Mart, feinste Sorte über Notiz bezahlt. Roggen, hohe Forderungen erschwerten den Umsatz, per 100 Kilogr. 14,00 bis 15,00 bis 16,60 Mart, feinste Sorte über Notiz bezahlt. Gerste in matter Haltung, per 100 Kilogr. 13,00-15,00-16,00 Mart, weiße 16,50-17,20 Mart. Hafer nur billiger veräußert, per 100 Kilogr. 17,40-18,50 bis 19,40 Mart, feinstes über Notiz. Mais ohne Aenderung, per 100 Kilogr. 11,50-12,30 Mart. Erbsen gut preisbalirt, per 100 Kilogr. 17-18-20,50 Mart. Bohnen ohne Umsatz, per 100 Kilogr. 14,80-15,80-16,50 Mart. Lupinen gut beauptet, per 100 Kilogr. gelbe 9,20 bis 11,10 Mart, blaue 9,40-11,30 Mart. Widen in sehr gedrückter Stimmung, per 100 Kilogr. 16,80-17,80 bis 18,80 Mart.

Table of meteorological observations from the Royal University Observatory in Breslau, including data for May 6th and 7th, such as air pressure, temperature, wind, and humidity.

Table of water levels for the Breslau-Warshauer Eisenbahn-Gesellschaft, showing monthly income for April 1876, categorized by passenger and freight traffic.

Breslauer Concert-Haus. Täglich großes Streich-Concert. Bei gutem Wetter im Garten. Entree pro Person 10 Pfennige. [6624]

Alter Weinhauskeller. Kupferschmiedestraße 26, Ecke Stockgasse. Gute billige Weine nebst Küche mit feiner Bedienung. [6962]

Schwiegerling's. Figurant-Theater, Zwingerplatz. Montag, 8. Mai: Dornröschen. Romantisches Feenmärchen in 4 Acten mit neuen Decorationen, Flugmaschinen und 15 Bildern in Scene geleitet von Theodor David, Musik von H. B. Winkler. Hieran neues Ballet nebst Tableau. Anfang 7 1/2 Uhr. [6963]

Stadt-Theater. Montag, den 8. Mai. 27. Vorstellung im Bonn-Abonnement. „Dr. Wespe.“ Lustspiel in 5 Acten von R. Benedix.

Lobe-Theater. Montag, 3. 7. M.: „Die Reise durch Breslau in 80 Stunden.“ Gesangsposse in 6 Bildern von H. Salinger. Musik von G. Lehmann. (Helene Röweß, Frä. Sophie König.)

General-Versammlung. Die General-Versammlung des Schlesischen Vereins zur Unterstützung von Landwirtschafts-Beamten wird hierdurch gemäß § 5 des Statuts auf Montag, den 19. Juni 1876, Vormittags 10 Uhr, im Hotel de Silésie hier selbst, Bischofstraße 4/5, anberaumt.

Das Directorium. Die Schlesische Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Breslau empfiehlt sich für die bevorstehende Industrie-Ausstellung in Philadelphia zum Abschlusse von individuellen Versicherungen gegen tödtlichen Unfall auf der Hin- und Rückreise nach und von Philadelphia, sowie während des Aufenthalts in Nordamerika.

Die Zunderwaren-Fabrik von S. Crzellitzer. Antonienstraße Nr. 3 in Breslau, hält ihre Fabricate in größter Auswahl und vorzüglicher Güte altjähriger Beachtung anempfohlen.

Neu! Neu! Neu! Eisene Bod- und Ziegellarren, sehr praktisch und leichte Handhabung, liefert unter Garantie der Haltbarkeit zu billigen Preisen.

die Eisengießerei u. Maschinenfabrik von J. G. Geisler, Schweidnitz.

„Der geschundene Raubritter“ ist für 75 Pfg. zu haben in L. Warschaks Buchhandl., Schmiedestr. 48.

Das Curatorium der städtischen Gas-Anstalt. Ein photographisches Atelier ist wegen Familienverhältnisse sofort zu übernehmen.

Mehrere 1000 Meter Kleiderstoff-Reste sind billig zu haben im Concurs-Ausverkauf.

Gustav Steller, Breslau, Ring 16, Bechertseite. Banzen, Schwaben, Motten, Flöhe, überhaut alles Ungeziefer vertilgt sofort in Pulver.